



Abfallverwertungsgesellschaft
des Landkreises Ludwigsburg mbH

Hindenburgstraße 30
71638 Ludwigsburg
Telefon 07141 / 144 49-200
Telefax 07141 / 144 49-600

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Deponie BURGHOF und
für den Wertstoffhof BURGHOF

bei Vaihingen / Enz - Horrheim

- Oktober 2017 -

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Benutzungsordnung für die Deponie BURGHOF

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Aufsicht
4. Benutzer
5. Verkehrswege und -regelung
6. Anlieferer-Fahrzeuge
7. Annahmebedingungen für Abfälle
8. Abladen, Eigentumsübergang
9. Verbote
10. Entgelte
11. Zahlungsweise und -verzug
12. Anlieferungszeiten
13. Haftung
14. Deponieverbot

II. Benutzungsordnung für den Wertstoffhof

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Aufsicht
4. Benutzer
5. Annahmekriterien für Wertstoff und Sperrmüll
6. Gebühren/Entgelt
7. Anlieferung, Eigentumsübergang
8. Rücknahmepflicht
9. Aufgaben des Wertstoffhof-Personals
10. Öffnungszeiten
11. Verkehrsregelung
12. Verbote
13. Haftung
14. Ausschluss von der Benutzung des Wertstoffhofes

III. Inkrafttreten

IV. Wichtige Telefonnummern

I. Betriebsordnung für die Deponie BURGHOF

1. Allgemeines

Der Landkreis Ludwigsburg betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes die Deponie BURGHOF. Mit dem operativen Betrieb hat der Landkreis gemäß § 72 KrWG die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) beauftragt.

Für den Deponiebetrieb gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg, die Satzung des Verbandes der Region Stuttgart (VRS), die Unfallverhütungsvorschriften und diese Betriebsordnung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist die zuständige Aufsichtsbehörde.

Beim Betreten der Deponie BURGHOF wird die Betriebsordnung von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Diese Betriebsordnung und die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Ludwigsburg sind auf Anforderung an der Waage erhältlich.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für den gesamten Deponiebereich, d.h.

1. für das eingezäunte Gelände, das mit Warntafeln mit der Aufschrift "Unbefugtes Betreten ist verboten" zusätzlich gekennzeichnet ist;
2. für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze, Umladebereiche und Grundstücke, die mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen;
3. für die Zufahrt zur Deponie, die von der Landesstraße L 1131 Horrheim-Gündelbach abzweigt.

Für die auf dem Deponiegelände befindliche Sickerwasserbehandlungsanlage gilt eine eigene Betriebsordnung. Ebenso für das auf dem Deponiegelände befindliche Gaskraftwerk.

3. Aufsicht

1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis haben die Mitarbeiter der AVL.
2. Das Befahren und Betreten der Deponie ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Waage und erteilter Erlaubnis gestattet.
3. Besucher dürfen die Deponie nur in Begleitung von AVL-Personal betreten.
4. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

4. Benutzer

Benutzer der Deponie sind:

1. Anlieferer von Abfällen, die im Auftrag der AVL die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten durchführen oder bereitgestellte Wertstoffe (z.B. Altholz) abholen;
2. Selbstanlieferer oder beauftragte Abfuhrunternehmen, die Gewerbeabfall aus Betrieben oder Behörden anliefern;
3. Selbstanlieferer oder beauftragte Abfuhrunternehmen von mineralischen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung;
4. Private Kleinanlieferer aus dem Kreisgebiet;
5. Sonderbenutzer;
6. Im Übrigen wird auf § 19 der aktuell geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AWS) verwiesen.

5. Verkehrswege und -regelung

1. Die Verkehrswege der Deponie dienen ausschließlich dem Deponiebetrieb.
2. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall ist davon abweichend den Anweisungen des Deponiepersonals Folge zu leisten.
3. Alle Fahrten im Bereich der Umladeanlagen und innerhalb der Lagerhallen sind nur im Schrittempo erlaubt.
4. Fahrzeuge, die sich gleichzeitig an der Entladestelle aufhalten, müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
5. Der gekennzeichnete Sperrbereich an der Umladeanlage darf grundsätzlich nur von den Mitarbeitern der AVL zur Erfüllung der auftragsgemäßen Arbeiten betreten werden.
6. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf asphaltierten Fahrbahnen 15 km/h, auf unbefestigtem Gelände 10 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch Verkehrszeichen geregelt.
7. Auf den Deponieeinbauflächen haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Bagger, Walze, Radlader) Vorfahrt.
8. Im Zufahrtsbereich zur Deponiewaage sind beide Einfahrtsspuren entsprechen der Beschilderung zu benutzen. Für die Ausfahrtspur gilt eine generelles Halte- und Parkverbot.

6. Anlieferer-Fahrzeuge

Für die Ladungssicherung ist der Fahrer des Anlieferfahrzeuges verantwortlich. Die Behälter der Anliefererfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Behälter mit verwehbaren Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein.

Anliefererfahrzeuge müssen für Deponiebedingungen geeignete Fahrzeuge mit entsprechenden Antriebssystemen haben. Fahrzeuge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Überladene Fahrzeuge können ebenfalls zurückgewiesen werden.

7. Annahmebedingungen für Abfälle

1. Allgemeines

Auf der Deponie werden alle für diese Entsorgungsanlage zugelassenen Abfälle zur Beseitigung aus dem Landkreis Ludwigsburg, Abfälle, die der Entsorgungspflicht des Verbandes Region Stuttgart (VRS) unterliegen, und alle Stoffe, die nicht von der Entsorgungspflicht laut AWS ausgeschlossen sind, angenommen. Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll werden nur zum Umschlag und Weitertransport zu den Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen angenommen und bereitgestellt.

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

2. Einzelfälle

Die AVL kann im Einzelfall mit Zustimmung des Landkreises Abfälle ganz oder teilweise von der Deponierung ausschließen. Dies betrifft insbesondere Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den zur Deponierung zugelassenen mineralischen Abfällen entsorgt werden können oder deren Ablagerung gesetzlich ausgeschlossen ist.

3. Außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anfallende Abfälle zur Beseitigung.

Die Entsorgung von außerhalb des Landkreises Ludwigsburg anfallenden Abfällen zur Beseitigung, mit Ausnahme von verunreinigtem Bodenaushub sowie mineralischen Abfällen der

Deponieklassen I und II aus dem Entsorgungsgebiet des VRS, muss zuvor schriftlich mit dem Landkreis Ludwigsburg oder der AVL vereinbart werden.

4. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben oder zu einer Gefährdung des Benutzers führen können, kann der Einbau auf den Deponieflächen eingestellt und die Benutzer vorübergehend zurück-gewiesen werden.

5. Deponiefläche

Auf der Deponiefläche werden Schlämme, Bauschutt, Aushubmaterialien, sowie mineralische Abfälle und Reststoffe von mineralischer-biologischer Behandlung abgelagert, soweit deren Andienung an die Deponie genehmigungsrechtlich zulässig ist. Asbestabfälle sind auf der Asbest-Aannahmefläche abzuladen. Die Anlieferfahrzeuge dürfen nur an den zugewiesenen Abladeflächen abkippen bzw. werden dort entladen. Aus Arbeitsschutzgründen ist den Anweisungen des Einbaupersonals unbedingt Folge zu leisten.

6. Anmeldungen

Es besteht eine Anmeldepflicht für Anlieferungen aus Abbruchvorhaben, von kontaminierten Stoffen, Asbestabfällen, Schlämmen und von gefährlichen überwachungsbedürftigen Abfällen.

Die Anlieferung der oben genannten Stoffe ist der AVL vorher anzumelden. Der Anlieferungstermin und die -menge sind mit der AVL abzustimmen.

Für diese Materialien muss vom Erzeuger oder vom Benutzer ein Nachweis zur Einhaltung der Deponieannahmekriterien erbracht werden. Mineralwolle (KMF) darf nur verpackt angeliefert werden. Für asbesthaltige Abfälle und deren Verpackung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelwerke (z.B. TRGS, LAGA, DepV), bzw. das Asbesteinbaukonzept der AVL in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Unangemeldete Anlieferungen und nicht ordnungsgemäß verpackte Anlieferungen können zurückgewiesen werden.

7. Rücknahmepflicht

Die Mitarbeiter der AVL sind berechtigt, ein Fahrzeug mit Abfällen, die nicht den Annahmbedingungen der Deponie entsprechen, zurückzuweisen oder zurückzuhalten.

Bei der Eingangskontrolle nachträglich erkannte Abfälle, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten von der Deponie entfernen.

Die AVL behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder analysieren zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Deponiefähigkeit zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Der Benutzer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für erforderliche Analyseverfahren sowie die Zwischenlagerung und die gesicherte Entsorgung auf einer zugelassenen Anlage.

8. Abladen, Eigentumsübergang

1. Die Benutzer dürfen Abfälle nur in Gegenwart eines Deponiemitarbeiters an den dazu vorgesehenen Stellen abladen. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist dabei Folge zu leisten.
2. Beim Aufenthalt auf dem Deponiegelände sind Störungen des Betriebsablaufs zu vermeiden.
3. Auf der Deponie dürfen Container nur zum Entladen abgestellt und nur nach vorheriger Zustimmung der AVL gelagert werden.

4. Übereinander gestapelte Container dürfen nicht auf dem Deponiegelände abgeladen werden.
5. Netze und Planen, die zum Schutz vor Abfallverwehungen auf Container aufgebracht werden, dürfen erst auf der Deponiefläche abgenommen werden.
6. Im direkten Umfeld von Gasaustrittsstellen oder den Gasfassungs-einrichtungen ist mit Explosions- oder Vergiftungsgefahr zu rechnen. Bei Direktanlieferungen auf die Deponiefläche ist deshalb ein Mindestabstand von 5 Metern zu den Entgasungseinrichtungen (Gasdome, Leitungen, Gräben usw.) einzuhalten.
7. Das Besteigen von Ladungsträgern (z.B. für das Entladen von Big Bags) geschieht in Verantwortung des Benutzers.
8. Beim Abkippen auf der Deponiefläche ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Kippkante einzuhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes an der Abladestelle ist der Fahrer des Anlieferfahrzeugs selbst verantwortlich.
9. Nach dem Abladen ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
10. Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Abkippen in das Eigentum des Landkreises Ludwigsburg über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Abfälle und für Abfälle die zur vorübergehenden Zwischenlagerung dem Deponiebetreiber überlassen werden.
11. Den Mitarbeitern der AVL ist es gestattet, die Ladung einzelner Anlieferfahrzeuge auf Sonderflächen abladen zu lassen und zu kontrollieren. Benutzer der Deponieanlagen können daraus keine Ansprüche herleiten.

9. Verbote

1. Im gesamten Deponiebereich besteht Explosionsgefahr. Deshalb ist das Rauchen und jedes Entzünden von Feuer verboten.
2. Im gesamten Deponiebereich besteht Alkoholverbot.
3. Abfälle dürfen nicht ausgelesen werden.

10. Entgelte

1. Die Benutzungsgebühren sind in der AWS festgelegt. Für Anlieferungen von mineralischen Abfällen gilt das für die Anlieferung mit der AVL vereinbarte Entgelt. Das Wiegepersonal trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den verschiedenen Gebühren oder Entgeltsätzen.
2. Bei Ausfall des Wiegesystems ist eine Schätzung der Anlieferungsmenge durch das Wiegepersonal zulässig.
3. Für Stoffe, die nur unter erhöhtem Aufwand entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Aufgrund eichgesetzlicher Regelungen werden Anliefermengen < 200 kg nicht verwogen. Hierfür werden pauschalierte Gebühren oder Entgelte berechnet.
5. Der Nachdruck von Lieferscheinen durch die AVL wird mit einem Entgelt berechnet.
6. Die Stornierung von nicht mehr benötigten oder fehlerhaften Begleitscheinen zur Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist Aufgabe des Kunden. Erfolgt eine Stornierung durch die AVL, wird dies dem Abfallerzeuger pro bearbeiteten Begleitschein berechnet.
7. Die jeweiligen Beträge sind in den Entgeltlisten für die Anlieferung von Abfällen ausgewiesen.

11. Zahlungsweise und -verzug

1. Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss, sobald das Nettogewicht feststeht, am Wiegehaus bar bezahlt werden.
2. Einwände gegen die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu einer Abfallart müssen vor dem Abladen beim zuständigen Mitarbeiter an der Fahrzeugwaage zu Protokoll gegeben werden.
3. Sofern zwischen dem Landratsamt Ludwigsburg und dem Benutzer ein schriftlicher Vertrag besteht, sind die Gebühren nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
4. Widerspruch gegen den Gebührenbescheid ist nur schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zulässig. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.
5. Sofern zwischen der AVL und dem Benutzer eine privatrechtliche Vereinbarung vorliegt, sind die Entgelte mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
6. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
7. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann die AVL, auch im Auftrag des Landratsamtes Ludwigsburg, weitere Anlieferungen des Kunden zurückweisen.

12. Anlieferungszeiten

Die Deponie hat montags bis freitags von

07:45 Uhr bis 11:45 Uhr und
12:45 Uhr bis 15:45 Uhr geöffnet

Die Annahme von Asbest- und KMF für Kleinmengen ist dienstags und donnerstags von

7:45 Uhr bis 11:45 Uhr und
12:45 Uhr bis 14:30 Uhr angeboten.

Die Annahme von Asbest- und KMF-Abfällen auf LKWs ist dienstags und donnerstags von

07:45 Uhr bis 11:45 Uhr und
12:45 Uhr bis 14:30 Uhr möglich.

Dabei soll der Benutzer den Zeitaufwand für die Entladetätigkeit mit berücksichtigen.

13. Haftung

1. Für alle Schäden, die durch satzungswidrige Anlieferung von Stoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht.
2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die am Eigentum anderer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.
3. Sofern bei Anlieferungen das zulässige Gesamtgewicht des Transportfahrzeuges überschritten wird erfolgt die Deponiebenutzung ausschließlich auf Risiko des Anlieferers. Dieser haftet für sämtliche Schäden (z.B. durch Umkippen des Anlieferfahrzeuges) sowohl der AVL (an Deponiepersonal und -einrichtungen) als auch eigene (am Anlieferfahrzeug und dessen Führer) und Dritter, die durch die Überladung des Anlieferfahrzeuges verursacht werden.
4. Die AVL haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer durch Wartezeiten infolge von Betriebsstörungen oder hohem Verkehrsaufkommen an der Waage oder aufgrund höherer Gewalt entstehen.
5. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.

6. Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung etc.) sind, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.
7. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.

14. Deponieverbot

Wer als Anlieferer oder Auftraggeber für Anlieferungen auf Entsorgungseinrichtungen gegen die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Tatbestände verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf der Deponie ausgeschlossen werden.

Abs. 1 gilt für Anlieferer oder Auftraggeber, die

1. Abfälle ohne gültige Annahmeerklärung auf der Deponie zur Ablagerung bringen,
2. die Ladung der Anlieferfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können,
3. den Anweisungen der Mitarbeiter der AVL nicht Folge leisten,
4. Ihrer Zahlungsverpflichtung/Gebührenschild nicht fristgerecht nachkommen.

II. Betriebs- und Benutzungsordnung für den Wertstoffhof BURGHOF

1. Allgemeines

Die AVL betreibt auf dem Gelände der Deponie BURGHOF einen Wertstoffhof in Verbindung mit einer Kleinumladestation und einer Sammelstelle für Grasabfälle. Grundlage für deren Betrieb sind die jeweils gültigen Genehmigungen, die Unfallverhütungsvorschriften und diese Betriebs- und Benutzungsordnung.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Wertstoffhofbereich einschließlich der Kleinumladestation und der Sammelstelle für Grasabfälle. Mit dem Betreten des Wertstoffhofgeländes erkennen die Benutzer die Betriebs- und Benutzungsordnung des Wertstoffhofes und der Deponie Burghof an.

3. Aufsicht

Die Benutzer des Wertstoffhofes haben den Anordnungen der Recyclinghof- und Deponiemitarbeiter und den dafür von der AVL beauftragten externen Mitarbeitern Folge zu leisten.

Beanstandungen, die sich aus dem unmittelbaren Betrieb des Wertstoffhofes ergeben, sind direkt an das Wertstoffpersonal zu richten.

Eltern haften für Ihre Kinder. Kinder dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen.

4. Benutzer

Benutzer des Wertstoffhofes sind:

- a) Anlieferer von vorsortierten Wertstoffen, Sperrmüll aus privaten Haushalten des Landkreises Ludwigsburg
- b) Anlieferer von vorsortierten Wertstoffen aus Gewerbebetrieben des Landkreises Ludwigsburg

5. Annahmekriterien für Wertstoffe, Sperrmüll und Grasabfälle

Welche Gegenstände angenommen werden und nach welchen Annahmekriterien kann den aktuellen Abfallkalendern, der jeweils gültigen AWS sowie den AVL-Informationsblättern "Wertstoffhöfe Privathaushalte" und "Wertstoffhöfe Gewerbe" entnommen werden. Diese liegen auf dem Wertstoffhof aus und können auf Wunsch beim Wertstoffhofpersonal eingesehen werden.

6. Gebühren/Entgelt

Für bestimmte Anlieferungen werden mengenabhängige Gebühren oder Entgelte erhoben, diese können der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ludwigsburg und den AVL-Informationsblättern "Wertstoffhöfe Privathaushalte" bzw. "Wertstoffhöfe Gewerbe" entnommen werden. Die Einstufung sowie die Mengenfestlegung durch Schätzung oder Zählung erfolgt durch das Wertstoffhofpersonal.

7. Anlieferung, Eigentumsübergang

1. Alle Benutzer sind verpflichtet, den Wertstoffmitarbeitern Auskunft über Art, Menge und Herkunft der angelieferten Stoffe zu erteilen.
2. Sowohl Wertstoffe als auch Sperrmüll müssen vorsortiert sein. Sie dürfen nur an den angewiesenen Plätzen und nur in Gegenwart des Wertstoffhofpersonals entladen werden.
3. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Mithilfe des Wertstoffhofpersonals beim Entladen oder Zerlegen der angelieferten Stoffe.

4. Wertstoffe und Sperrmüll müssen so angeliefert werden, dass sie möglichst platzsparend in die ausgewiesenen Container gefüllt werden können. Sollte ein Zerlegen, Demontieren oder Zerschlagen der Stoffe notwendig sein, so ist dies vom Benutzer selbst und auf eigene Gefahr vorzunehmen. Werkzeuge, Schutzhandschuhe und Schutzbrille, die ggf. zum Zerkleinern benötigt werden, werden vom Wertstoffhofpersonal auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
5. Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof ist nur zum Zwecke der Abgabe von Wertstoffen und Sperrmüll gestattet und darf den Betriebsablauf nicht stören. Nach dem Abladen ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 7.6. Die angelieferten Wertstoffe und der Sperrmüll gehen mit der Abgabe oder dem Ablegen in die dafür bestimmten Container in das Eigentum der AVL über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Stoffe.

8. Rücknahmepflicht

Von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle müssen von dem Benutzer zurückgenommen werden. Der Benutzer haftet für alle angefallenen Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen nicht zugelassener Abfälle erforderlich werden.

9. Aufgaben des Wertstoffhof-Personals

Die Wertstoffhofmitarbeiter sind für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf auf dem Wertstoffhof verantwortlich. Hierzu gehören:

- die Beratung der Benutzer;
- die Kontrolle der Anlieferungen bezüglich Menge, Herkunft und Zusammensetzung;
- die Kontrolle der angelieferten Stoffe auf nicht zugelassene Abfälle und ggf. Zurückweisung;
- die Bereithaltung und Sicherung der zu befüllenden Container und Behältnisse;
- die Organisation des Containeraustausches;
- das Einweisen der Benutzer auf die vorgesehene Entladestelle;
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Containerbefüllung;
- die Reinhaltung des Wertstoffhofgeländes sowie das Einsammeln und Sortieren von unerlaubt auf dem Gelände abgelagerten Abfällen;
- die Meldung an die AVL über unerlaubt abgelagerte Abfälle sowie über Ereignisse, die eine Störung des Wertstoffhofbetriebes nach sich ziehen;
- das Führen von Tagesprotokollen;
- dafür zu sorgen, dass die Betriebs- und Benutzungsordnung eingehalten wird.

10. Öffnungszeiten

Die Anlieferung darf nur zu den Öffnungszeiten des Hofes erfolgen. Die Öffnungszeiten für den Wertstoffhof sind am Eingangstor ausgehängt und werden in den aktuellen Abfallkalendern der AVL veröffentlicht.

11. Verkehrsregelung

Auf dem Wertstoffhof darf nur Schritttempo (5-7 km/h) gefahren werden. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Anweisungen der Wertstoffhofmitarbeiter haben Vorrang.

12. Verbote

- Das Rauchen ist auf dem Wertstoffhof und dem Betriebsgelände der Deponie nicht gestattet.
- Das Auslesen und Aufsammeln von Wertstoffen sowie das Verbrennen jeglicher Stoffe ist verboten.
- Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb des Wertstoffhofes sind verboten. Sie werden mit Bußgeld belegt.

13. Haftung

Die Benutzung des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Für alle Schäden, die durch ordnungswidrige Anlieferung von Stoffen entstehen, haftet der jeweilige Benutzer unbeschränkt

14. Ausschluss von der Benutzung der Wertstoffhöfe

Verstöße gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung können den Ausschluss von der Benutzung des Wertstoffhofes, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

III. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnungen treten am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Deponie BURGHOF vom 01. Juni 2016 ihre Gültigkeit.

Ludwigsburg, 01. Oktober 2017



Tilman Hepperle
Geschäftsführer

IV. Wichtige Telefonnummern

Deponie BURGHOF

Herr Schelling
Örtl. Betriebsleiter

Tel.: 07042 / 848-104
Mobil: 0171 / 345 06 76

Herr Mozer
Stellv. Örtl. Betriebsleiter

Tel.: 07042 / 848-103

Deponiewaage

Fax: 07042 / 848-128
Burghof.Waage@avl-lb.de

AVL – Zentrale:

Herr Mertenskötter
Abteilungsleiter Deponie- und Energietechnik

Tel.: 07141 / 144 49-215
Mobil: 0175 / 222 78 01

Herr Winter
Überörtlicher Betriebsleiter
Deponie BURGHOF

Tel.:07141 / 144 49-232
Mobil: 0174 / 491 61 50

Stoffstrommanagement

Herr Cana-Staszni

Frau Koppe

Herr Savic

Tel.:07141 / 144 49-271

Tel.:07141 / 144 49-282

Tel.:07141 / 144 49-283

Frau Ponton
Abteilungsleiterin Ressourcen und Logistik

Tel.: 07141 / 144 49-222
Mobil: 0170 / 220 17 63

Frau Schoof
Betriebsleiterin Wertstoffhöfe

Tel.: 07141 / 144 49-235
gabriele.schoof@avl-lb.de

Feuerwehr

Tel.: 112

Polizei

Tel.: 110

Erste Hilfe

Rettungsleitstelle Ludwigsburg

Tel.: 07141 / 19222

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 54.2

Tel.: 0711 / 904-0